

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [Präambel](#)
- 2 [§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit](#)
- 3 [§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder](#)
- 4 [§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)
- 5 [§ 4. Bewegter*innen](#)
- 6 [§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss](#)
- 7 [§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände](#)
- 8 [§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung](#)
- 9 [§ 8. Der Bundesvorstand](#)
- 10 [§ 9. Der Parteitag](#)
- 11 [§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen](#)
- 12 [§ 11. Urabstimmung](#)
- 13 [§ 12. Auflösung und Verschmelzung](#)
- 14 [§ 13. Schiedsgerichte](#)

15 [§ 14. Finanzordnung](#)

16 [§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen](#)

17 [§ 16. Vielfaltsförderung](#)

18 [§ 17. Förderung junger Menschen](#)

19 [§ 18. Änderung der Satzung](#)

20 [§ 19. Salvatorische Klausel](#)

21 [Anhang](#)

22 **Präambel**

23 Die Mitglieder und Beweger*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

24 ● nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,

25 ● nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
26 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,

27 ● nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie

28 ● nach einer zukunftsgerichteten Gesellschaft im Interesse heutiger und künftiger
29 Generationen und unseres einen Planeten.

30 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
31 in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz
32 von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur,
33 die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden
34 und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur
35 Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit. Wir
36 verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft
37 als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir jeder Form von
38 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und
39 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung
40 entgegen.

41 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
42 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer
43 Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
44 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und
45 ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen nationalen und

46 europäischen Rahmen.

47 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
48 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
49 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
50 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die
51 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle
52 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

53

54 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

55 **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

56 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung
57 DiB.

58 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

59 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik
60 Deutschland.

61 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz
62 des jeweiligen Gebietsnamens.

63 **§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder**

64 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

65 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
66 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er muss
67 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die
68 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von
69 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein
70 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

71 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die
72 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,
73 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese
74 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden.
75 Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser Organisationen
76 beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen
77 nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Der
78 Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie beschließen, die Näheres
79 regelt und eine Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten.
80 Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen
81 hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag oder eine Urabstimmung
82 bestätigen lassen.

83 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder
84 das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
85 sein.

86 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen
87 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzuhalten.

88 Aufnahmeverfahren

89 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag
90 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme
91 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem
92 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem
93 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert
94 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in unverzüglich
95 schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im
96 Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere
97 Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben
98 werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit
99 Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

100 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet es
101 seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den
102 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner
103 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen
104 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom
105 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform
106 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem
107 Schiedsgericht vorgelegt werden.

108 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den
109 Fällen des Absatzes 3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht
110 erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied
111 angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

112 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen Beitrag
113 nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist das
114 Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung des
115 Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des angemahnten
116 Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach fruchtlosem
117 Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf hingewiesen
118 werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes
119 ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt
120 hiervon unberührt.

121 **§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

122 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen dieser

123 Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der
124 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu
125 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur
126 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder
127 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene
128 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

129 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
130 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der
131 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken
132 oder sich selber zu bewerben.

133 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu
134 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene
135 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den satzungsgemäßen
136 Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird, pünktlich zu
137 entrichten.

138 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

139 **§ 4. Bewegter*innen**

140 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der
141 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.
142 Diese Menschen können als Bewegter*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten. Die
143 Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Bewegter*in mit einem freiwilligen
144 Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

145 (2) Bewegter*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
146 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die
147 Mitarbeit als Bewegter*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und
148 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als
149 Bewegter*in entscheidet der Bundesvorstand.

150 (3) Die Mitarbeit einer Bewegter*in endet auch
151 - durch Erklärung der Bewegter*in gegenüber dem Bundesvorstand,
152 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
153 - bei Verstoß gegen die Satzung.

154 (4) Alle Bewegter*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
155 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm
156 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von
157 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

158 **§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 159 **Mitglieder und ihr Ausschluss**

160 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von DEMOKRATIE
161 IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein Ausschluss
162 noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen
163 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
164 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit
165 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen
166 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

167 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex
168 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei
169 schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

170 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
171 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze
172 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

173 (4) Parteischädigendes Verhalten

174

175 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

176 (a) durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der
177 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,

178 (b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,

179 (c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in benannt
180 worden zu sein,

181 (d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)
182 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele
183 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige
184 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die
185 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

186 (e) ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass
187 sie*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung
188 ihre*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen
189 weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder
190 Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,

191 (f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere
192 dem*der politischen Gegner*in offenbart,

193 (g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

194 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-
195 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der

196 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

197 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der
198 Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist
199 nur der Bundesvorstand zuständig.

200 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist
201 in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das Mitglied
202 angehört, anzurufen.

203 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
204 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der
205 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur
206 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein
207 solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines
208 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu
209 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll
210 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus
211 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst
212 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

213 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren
214 Mitgliedern entsprechend.

215 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 216 **Gebietsverbände**

217 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundsätze
218 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich begründete
219 Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, sind folgende
220 Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung,
221 Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter
222 Gebietsverbände.

223 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei
224 ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung
225 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen
226 oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.
227 Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes
228 getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden
229 Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher
230 Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die
231 Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung
232 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

233 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in** 234 **Bewegung**

235 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte
236 Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in
237 Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen
238 Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes
239 gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen
240 sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines
241 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein
242 Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

243 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,
244 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der
245 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

246 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für
247 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die
248 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln
249 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils nächst
250 höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Landessatzungen
251 und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände können ergänzende
252 Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht widersprechen. Im
253 Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

254 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

255 **§ 8. Der Bundesvorstand**

256 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und
257 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch
258 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e Vorsitzende*r
259 oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich
260 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und
261 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die
262 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung
263 trifft.

264 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

265 ○ zwei Vorsitzende,

266 ○ der*die Schatzmeister*in,

267 ○ vier weitere Mitglieder

268 (3) Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden
269 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des
270 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem
271 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

272 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von ihm
273 beauftragte oder benannte Personen.

274 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer
275 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit
276 darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten. Alle
277 Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag gewählt. Ist
278 eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden
279 Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des
280 Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

281 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt
282 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
283 eines Dringlichkeitsantrags.

284 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat innehaben.
285 Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter*innen von
286 Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes
287 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch
288 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August
289 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler
290 Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum
291 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

292 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen
293 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt
294 bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Bundesvorstandes
295 bleiben davon unberührt.

296 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte
297 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem
298 Bundesparteitag offenlegen.

299 (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten
300 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis
301 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.
302 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

303 § 9. Der Parteitag

304 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

305 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt
306 aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es
307 beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail,
308 nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben
309 zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo
310 weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2

311 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die
312 geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im
313 Wortlaut zu veröffentlichen.

314 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob
315 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände
316 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den Landesverbänden
317 mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt
318 keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein Mitgliederparteitag statt. Ab einer
319 Zahl von 3000 Mitgliedern findet grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten
320 statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
321 des Landesverbandes gewählt. Die Landesverbände werden aufgefordert, bei den
322 Delegierten die Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der
323 Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der
324 Mitglieder des Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird
325 durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis
326 zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige
327 Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss
328 (Grundmandat). Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen sind die
329 dem*der Bundestagspräsident*in im letzten Jahresrechenschaftsbericht
330 vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

331 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen
332 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,
333 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende
334 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die
335 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und fernmündlich
336 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und müssen beim
337 Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die lokalen
338 Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist an die
339 Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist
340 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

341 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder
342 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

343 (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf
344 eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag
345 akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes
346 stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine
347 Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht
348 zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des
349 Personalausweises des*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten
350 vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte
351 vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei
352 Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen
353 stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

354 (7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher
355 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist

356 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient
357 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

358 (8) Aufgaben des Bundesparteitages:

359 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von
360 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.

361 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die
362 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

363 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen
364 Parteien nach § 12.

365 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

366 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes
367 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

368 (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll
369 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der
370 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden
371 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so
372 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem
373 Protokoll beigelegt.

374 (10)Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht
375 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des
376 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die
377 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie
378 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu
379 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,
380 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen
381 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der
382 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

383 (11)Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne
384 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen,
385 so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird
386 dadurch nicht berührt.

387 (12)Die Entscheidungen des Bundesparteitages werden mit einfacher Mehrheit der
388 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder
389 in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein
390 Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

391 (13)Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder

392 abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese müssen
393 allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-
394 Auftritt veröffentlicht werden.

395 Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Bundesvorstand,
396 der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt.

397 In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und
398 Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann insgesamt drei
399 Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

400 **§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen**

401 (1) Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen
402 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.
403 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und Satzungsrang
404 hat.

405 **§ 11. Urabstimmung**

406 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,
407 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

408 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

409 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht
410 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren
411 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

412 (b) von drei Landesverbänden oder

413 (c) des Bundesparteitag oder

414 (d) des Bundesvorstands

415 (3) Die Antragsteller*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der
416 Urabstimmung fest.

417 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der
418 Urabstimmung.

419 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich im
420 Plenum.

421 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Bundesvorstand
422 erlässt.

423 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

424 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im
425 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren. Der
426 Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen
427 Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind gehalten, zum
428 Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die
429 Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.

430 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2
431 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

432 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine
433 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag
434 zur Bestätigung vorgelegt.

435 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

436 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen
437 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit
438 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

439 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung
440 unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

441 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt
442 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim
443 Bundesvorstand eingegangen ist.

444 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur
445 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

446 **§ 13. Schiedsgerichte**

447 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.
448 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.
449 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

450 **§ 14. Finanzordnung**

451 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

452 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln
453 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist
454 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

455 **§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen**

456 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
457 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für
458 Initiativen gebunden.

459 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene
460 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene
461 beschränkt.

462 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene
463 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN
464 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit
465 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

466 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,
467 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und
468 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren
469 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der
470 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

471 **§ 16. Vielfaltsförderung**

472 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit
473 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der
474 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit
475 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das
476 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen
477 einzuberufen.

478 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von
479 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer
480 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere
481 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss ergänzt
482 werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten Formen.

483 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste
484 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird
485 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

486 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens
487 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit
488 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der

489 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten
490 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten
491 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

492 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen grundsätzlich
493 mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit diskriminierten
494 Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2 Personen mit
495 Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren regelt die
496 Wahlordnung.

497 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale
498 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und
499 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der
500 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
501 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne
502 Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

503 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern
504 und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden
505 auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen und zu einem
506 Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen oder
507 diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind, werden sie
508 solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon unberührt
509 bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber*innen abzulehnen.

510 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen
511 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der
512 Organisation, der Mitglieder, Bewegter*innen und Initiator*innen. Dieser Bericht
513 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation
514 gestärkt werden soll.

515 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der
516 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-
517 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband
518 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex verantwortlich. Der
519 Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand
520 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

521 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung (Vielfaltsförderung)
522 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur mit einer 2/3-Mehrheit
523 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

524 **§ 17. Förderung junger Menschen**

525 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu
526 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen
527 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen bis
528 zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

529 § 18. Änderung der Satzung

530 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

531 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung
532 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der
533 Verabschiedung auf dem Parteitag.

534 (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen
535 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten
536 Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich
537 oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

538 (4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der
539 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
540 verantwortlich bleibt.

541 (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und
542 Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat auf
543 dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen
544 verschieben.

545 § 19. Salvatorische Klausel

546 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam
547 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht
548 berührt.

549 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-
550 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

551 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.
552 April 2017 in Kraft.

553 Anhang

554 (1) Verhaltens-Kodex